Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2011 DER KOMMISSION

vom 11. November 2015

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Verzeichnisse regionaler und lokaler Gebietskörperschaften, für die gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gilt, dass Risiken ihnen gegenüber als Risiken gegenüber dem Zentralstaat zu betrachten sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 295 vom 12.11.2015, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Durchführungsverordnung (EU) 2026/911 der Kommission vom 27. April 2026	L 911	1	28.4.2026

▼B

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2011 DER KOMMISSION

vom 11. November 2015

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Verzeichnisse regionaler und lokaler Gebietskörperschaften, für die gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gilt, dass Risiken ihnen gegenüber als Risiken gegenüber dem Zentralstaat zu betrachten sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 1

Verzeichnisse regionaler und lokaler Gebietskörperschaften

Die nachstehend genannten regionalen und lokalen Gebietskörperschaften werden im Sinne von Artikel 109a Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG als Einrichtungen betrachtet, für die gilt, dass Risiken ihnen gegenüber als Risiken gegenüber dem Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, zu betrachten sind:

(1) in Österreich: „Land“ und „Gemeinde“;

(2) in Belgien: „communauté“ bzw. „gemeenschap“, „région“ bzw. „gewest“, „province“ bzw. „provincie“, und „commune“ bzw. „gemeente“;

(3) in Dänemark: „region“ und „kommune“;

(4) in Finnland: „kaupunki“ bzw. „stad“, „kunta“ bzw. „kommun“ sowie „Ahvenanmaan maakunta“ bzw. „Landskapet Åland“;

▼M1

(5) in Frankreich: „région“, „département“, „commune“, „collectivité à statut particulier“ und „établissement public de coopération intercommunale à fiscalité propre“;

▼B

(6) in Deutschland: „Land“, „Gemeindeverband“ und „Gemeinde“;

▼M1

(6a) in Lettland: „valstspilsētas pašvaldība“ und „novada pašvaldība“;

▼B

(7) in Liechtenstein: „Gemeinde“;

(8) in Litauen: „savivaldybė“;

(9) in Luxemburg: „commune“;

(10) in den Niederlanden: „provincie“, „waterschap“ und „gemeente“;

(11) in Polen: „województwo“, „związek powiatów“, „powiat“, „związek międzygminny“, „gmina“ sowie „miasto stołeczne Warszawa“;

(12) in Portugal: „Região Autónoma dos Açores“ und „Região Autónoma da Madeira“;

(13) in Spanien: „comunidad autónoma“ und „corporación local“;

(14) in Schweden: „region“, „landsting“ und „kommun“.

▼M1

_____

▼B

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.